

Buchbesprechungen.

Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil. Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts. In: Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck, Band 10. Verlag des Staatsarchivs zu Lübeck, 1931.

Die äußerst sorgfältige, auf solider Quellenkunde ruhende Arbeit hat den Lübecker Bischof Johannes Schele vornehmlich während seiner Mitwirkung am Baseler Konzil zum Gegenstand. Ein einleitendes Kapitel stellt den einer hannöverschen Patrizierfamilie entstammenden Kirchenjuristen, dessen Geburtsdatum unbekannt ist, vor der Konzilszeit dar: er hatte u. a. in Bologna studiert und war als Mitglied des lübischen Domkapitels im Januar 1420 einstimmig zum Nachfolger Johanns von Dülmen gewählt worden. Seine große Zeit begann im Sommer 1433, als das Konzil sich nicht mehr mit seinem Vertreter, dem Theologieprofessor Eberhard von Lippe, begnügte, sondern die Anwesenheit des Bischofs selbst als einer einflußreichen Persönlichkeit der Erzdiözese Bremen beehrte. Mit Umsicht gliedert der Verfasser die Fülle seines Stoffes in 4 Zeiträume: 1) bis zum Sommer 1434; 2) bis Herbst 1436; 3) bis Mai 1438; 4) bis Herbst 1439. Seit der zweiten Periode fungierte Johannes Schele zugleich als Gesandter des Kaisers Sigmund. Ganz in dessen Sinn legte er zum Verger des Konzilschronisten Johann von Segovia das Hauptgewicht auf die Bearbeitung und Durchführung der Kirchenreform: prout saepe alias querulanter habe er sein Lieblingsthema vor die Versammlung gebracht. Um des Kaisers willen, der ein Schisma vermeiden wollte, waren ihm freilich die Hände gebunden, gegen den reformwidrigen Papst Eugen IV. energischer vorzugehen; immer wieder mußte er versuchen, zwischen dem Konzil und dem Papst zu vermitteln. Seine Reformvorschläge hatte der lübische Bischof in groben Umrissen bereits mit nach Basel gebracht; sie reiften am Konzilsort. Zu Grunde lagen ihnen die Reformdekrete von Konstanz, kaiserliche Wünsche und die eigene Praxis. Schele vertrat aufs strengste die Grundsätze des Episkopalismus; er verfocht die bischöflichen Ansprüche gegen die niederen Prälaten, Kleriker und Orden und verteidigte die geistliche gegen die weltliche Gewalt. Er verpönte als Mißstände die Bibelübersetzungen in die Volkssprache, weil sie nur Kezerei stiften, und stellte andererseits den Antrag, den Zölibat abzuschaffen, der leider als inopportun beiseite geschoben wurde. Videtur igitur sanum et consultum, huiusmodi statuto relaxato provideatur, quodam modo secundum morem orientalis ecclesie quilibet presbiter secularis, si voluerit, solum cum unica et virgine matrimonium contrahere et matrimonialiter vivere licite possit. In hac autem rei novitate repugnancia seniorum, qui calore medullarum carent, non est admittenda, neque reclamatio contemplanium, qui renes caritatis igne

Währden, seit 2 Jahren nicht zum Abendmahl gewesen war, angeblich weil er mit seinem gleichfalls in Währden wohnhaften Schwager im Prozeß lebte, lud Ranzau ihn vor sich, absolvierte ihn von der Kirchenbuße (!), weil er alt und unfähig sei, verdamnte ihn aber zu einer Suspension auf 8 Tage und 10 Rthl. an das Armenhaus zu Melbors zu zahlen. Alles ohne Mitwirkung des Propsten, dem Ranzau jedoch aufgab, dem Diakonius noch einen „guten Berweis“ zu geben (vgl. ebenfalls die genannten „Constitutionen“) — ein interessantes Zeugnis dafür, in welchem Maße schon damals die weltliche Obrigkeit sich als absoluten Herrn der Kirche aufsaßte.

concrematos habeant, non est approbanda neque res hec nova propter scandalum, quod brevi cursu et parvi temporis usu cito expiabitur, est quomodolibet omittenda, multo cum eligibilis est ad modicum tempus scandalum pati, quam infinita millia animarum in jehennam eternabiliter mitti.“ Als das Konzil am 25. Juni 1439 Eugen IV. wegen hartnäckigen Widerpruchs gegen die „Wahrheiten des katholischen Glaubens“, daß ein allgemeines Konzil über dem Papste stehe und ohne eigene Zustimmung vom Papst weder aufgelöst noch vertagt, noch an einen anderen Ort verlegt werden dürfe, abgesetzt hatte, erhielt der Bischof den Auftrag, hinter dem gegen die Türken kämpfenden König Albrecht herzureisen, um ihn zur Aufgabe der Neutralität zwischen Papst und Konzil zu bewegen. Er erreichte ihn in Kisdi an der Theiß. Die Mission war vergeblich; es war zugleich seine letzte. Noch im Ungarland wurde er von der Pest ergriffen und starb am 8. September 1439. Bevor er die Hostie der Sterbesakramente nahm, bekannte er sich noch einmal zum Konzilsgedanken. „Ich bekenne und gestehe in Wahrheit: das heilige Konzil ist das wahre und rechtmäßige Konzil gewesen und ist es noch, das die ganze Kirche darstellt. Niemals habe ich daran gezweifelt, sondern in diesem Glauben und Bekenntnis will ich sterben.“ Sein Kaplan bettete den Leichnam auf ein Wägelchen und geleitete ihn nach Wien ins Schottenkloster, wo er bestattet wurde. Enea Silvio, der nachmalige Papst Pius II. hat ihm das ehrende Prädikat gegeben: *vir recti consilii*. — Wir sind dem Verfasser dankbar, daß er die Gestalt des lübischen Bischofs, der von ernstestem Reformwillen beseelt war, für unsere Erinnerung in gründlicher und anschaulicher Weise neu belebt hat.

Kiel.

R. Auer.

Jahrbuch des Vereins für Dithmarscher Landeskunde Bd. XI

(Heide 1932)

Das schön ausgestattete, 112 Seiten Großoctav starke Heft enthält eine ganze Anzahl außerordentlich wertvoller Aufsätze zur Dithmarscher Landeskunde. Besonders hervorzuheben ist S. 13—53, eine sehr instruktive und lebendige Darstellung der „Kommunalverfassung in Dithmarschen“ von Dr. Martin Steinhäuser, Leipzig. Ferner ein Aufsatz unseres Mitarbeiters Dr. Jensen: Hanerau und Dithmarschen, S. 55—58. Mit schönen Illustrationen ist versehen die Abhandlung von Dr. Karl Storch, Leipzig über „Dithmarscher Kunst — Dithmarscher Künstler (1580—1650)“, S. 58—87. Der genealogische Bericht über „einen Zweig der Familie von Jessen in Dithmarschen“ (S. 87—104) hat im übrigen zwar nur landschaftlichen und familiengeschichtlichen Wert, allgemein interessant ist jedoch die Feststellung, daß der als kräftiger Vorkämpfer des Dänentums bekannte Verfasser, Franz von Jessen in Kopenhagen, über einen Bruder des ersten Präsidenten des Gottorfer Obergerichts, Balthasar von Jessen von einem Pastor in Großen-Wiehe, Johannes Jessen (1623—63) abstammt (vgl. oben S. 330).

Kiel.

Ernst Feddersen.